

Antragsteller:

Meppen, den _____

Stadt Meppen
FB Bauordnung
Markt 43
49716 Meppen

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG

Grundstückseigentümer:

(Name) (Straße, Hausnr.) (Ort)

Grundstück:

Grundbuch von _____ Band _____ Blatt _____

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück(e) _____

Straße _____ Hausnummer _____

In dem

bestehenden

zu errichtenden Gebäude wird für die in dem beiliegenden Aufteilungsplan

mit Ziffer bis bezeichneten Wohnungen

mit Ziffer bis bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen

mit Ziffer bis bezeichneten Stellplätze

mit Ziffer bis bezeichneten _____

eine Abgeschlossenheitsbescheinigung beantragt.

Anlagen:

Aufteilungsplan -fach

Lageplan -fach

(Unterschrift)

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen in **zweifacher** Ausfertigung bei:
(Eine Ausfertigung erhalten Sie mit der Abgeschlossenheitsbescheinigung zurück. Sofern Sie
Mehrausfertigungen der Bescheinigung benötigen, fügen Sie bitte eine entsprechende Anzahl der Unterlagen
bei.)

a) Aufteilungsplan (Bauzeichnung)

- _ Grundrisse der Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschosse sowie Garage und Nebengebäude
- _ Schnitte und Ansichten
- _ bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung
- _ Format der einzelnen Seiten nicht größer als DIN A 3

b) Lageplan

c) Urkunde des Notars (Notariatsvertrag, Teilungserklärung) - soweit vorhanden -

Aus dem Aufteilungsplan müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein.

Dabei bitte alle zu demselben Wohnungseigentum bzw. Teileigentum gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Ziffer kennzeichnen.

Stellplätze sowie außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstückes sind durch Maßangaben im Aufteilungsplan zu bestimmen. Das ist in der Regel der Fall, wenn sich aus dem Plan die Länge, Breite und genau Lage (z.B. Abstand zu den Grundstücksgrenzen) der Fläche ergibt.

Aus dem Aufteilungsplan muss ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind.